

Für Mensch & Umwelt

Umwelt   
Bundesamt

# Bekämpfung der Asiatischen Hornisse

Was ist nach Biozid-Verordnung erlaubt?

Kongress „Die Asiatische Hornisse – gekommen, um zu bleiben?“

03.09.2024

Dr. Nancy Ludwig  
Umweltbundesamt  
FG Biozide

# Bekämpfungsmethoden



Abbildung 13: *Vespa velutina* - Bekämpfungsmethoden [adaptiert von Laurino et al., 2019].

Quelle: Technischer Leitfaden zur Überwachung, Kontrolle und Prävention der invasiven asiatischen Hornisse *Vespa velutina* in Europa

# Was sind Biozide?

**Definition laut Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012:** „Stoff oder Gemisch ... das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen“

Biozid = chemische/biologische Wirkweise

Laut Biozid-VO gibt es 22 Produktarten, die in 4 Hauptgruppen eingeteilt werden  
Produkte zur Bekämpfung von Arthropoden (z. B. Insekten, Spinnentiere und Schalentiere) gehören in Hauptgruppe 3 (Schädlingsbekämpfungsmittel),  
**Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden)**

# Was sind Biozide?

**Definition laut Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012:** „Stoff oder Gemisch ... das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen“

Biozid = chemische/biologische Wirkweise

- Biozidprodukte enthalten potente Wirkstoffe
- direkte / indirekte Einträge in die Umwelt möglich
- je nach Art und Menge der verwendeten Biozidprodukte sind Auswirkungen auf Nichtziel-Organismen und Biodiversität nicht auszuschließen

→ **Mögliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und die Umwelt müssen geprüft werden!**

# Müssen Biozidprodukte zugelassen werden?

- 1998: Inkrafttreten der Europäischen **Biozidprodukte-Richtlinie** 98/8/EG) → legte EU-einheitliche Kriterien und Verfahren zur systematischen Bewertung von Bioziden vor
- 2012: Richtlinie abgelöst durch **Biozid-VO** (EU Nr. 528/2012)
- 2-stufiges EU-weites Verfahren:
  - Review-Programm der „Altwirkstoffe“ → werden für Verwendung in Biozidprodukten genehmigt (oder nicht genehmigt, wenn keine sichere Verwendung für ein Beispielprodukt gezeigt werden kann)
  - nationale Zulassung von Biozidprodukten → alle enthaltenen Wirkstoffe müssen genehmigt sein

## Stand August 2024

Genehmigte Wirkstoffe PT 18: 41 (für 18 läuft aktuell die Verlängerung)

Wirkstoffe PT 18 noch im Genehmigungsprozess: 9 (z.B. Tetramethrin, Prallethrin, Geraniol)

# Zulassung von Biozidprodukten

- sobald alle WS in einem Produkt genehmigt sind → **Antrag auf Zulassung des Produktes stellen**
- Prüfverfahren nach Biozid-Verordnung erfolgreich durchlaufen → **Zulassung** für bestimmte Verwendung
- Wie erkenne ich ein bereits zugelassenes Produkt?

**Zulassungsnummer** auf dem Etikett: DE-xxx

**Recherche:** Datenbank der europäischen Chemikalienagentur

<https://echa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-products>

Etikett/Packungsbeilage enthält alle wichtigen Hinweise zur Verwendung

# Zulassung von Biozidprodukten

- Zulassung für Insektizide läuft bereits seit einigen Jahren, aber: es sind noch ungeprüfte Produkte auf dem Markt erhältlich, da noch nicht alle Altwirkstoffe das Genehmigungsverfahren durchlaufen haben
- **Übergangsregelung:** Produkte mit noch nicht genehmigte Altwirkstoffe mussten bei der Zulassungsstelle **registriert** werden, die für die Bereitstellung auf dem Markt in DE weiterhin vorgesehen sind
- **Datenbank der registrierten Produkte**

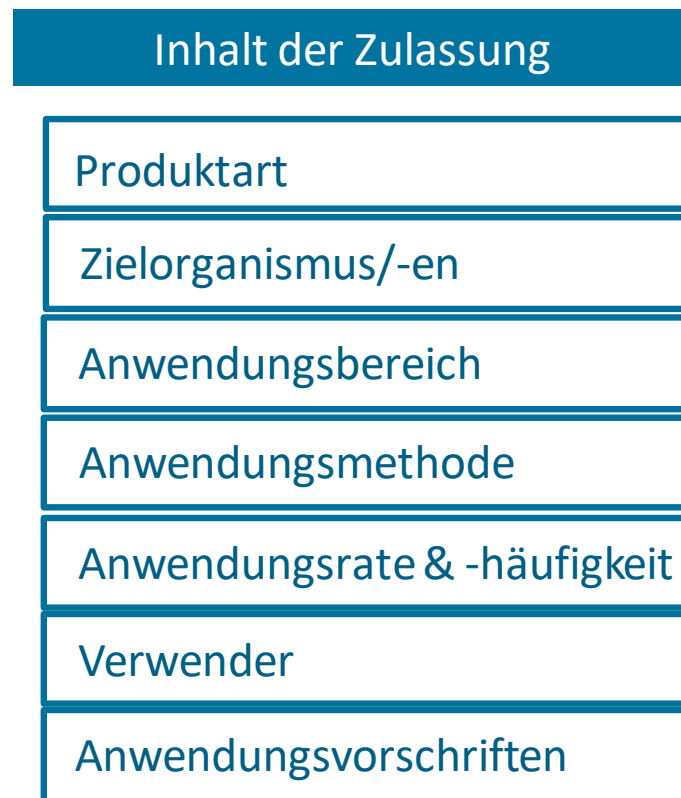
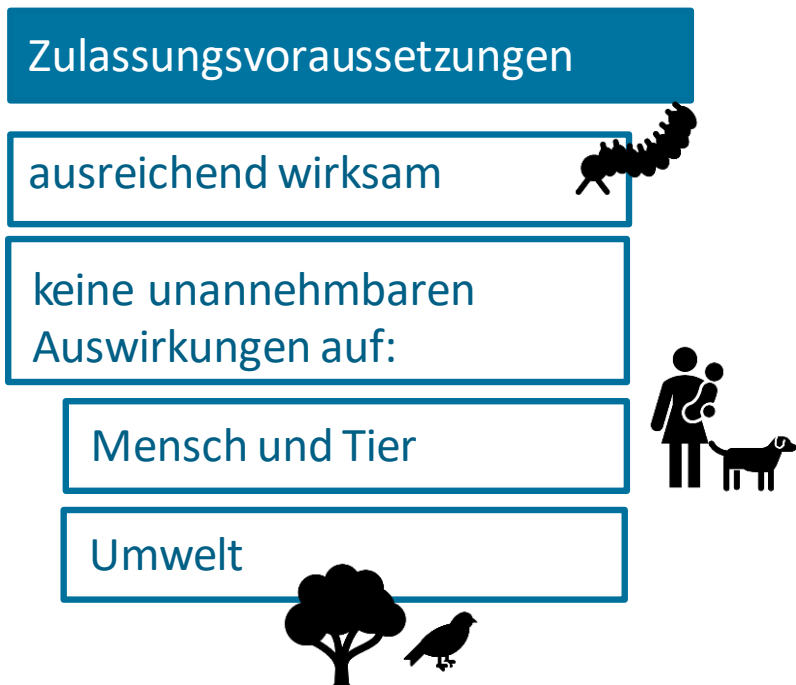
**Recherche: eBiomeld-Datenbank (LINK:**

[https://www.ebiomeld.de/DE/Offen/offen\\_node.html](https://www.ebiomeld.de/DE/Offen/offen_node.html))

**Registrierungsnummer auf dem Etikett: N-12345**

# Zulassung von Biozidprodukten

- beantragt und geprüft werden immer **konkrete Verwendungen**
- Zulassung = Basis für Festlegung der rechtlich verbindlichen **Anwendungsvorschriften**





# Zulassungsverfahren - Zuständigkeiten in Deutschland

## Zulassungsstelle in Deutschland

→ Koordination, regulatorische und übergeordnete Fragestellen

Bundesstelle für Chemikalien (BfC)

baua:

## Bewertungsstellen



Bewertung Risiko für  
menschliche und tierische  
Gesundheit  
[Verbraucher\*innen]



Bewertung Risiko für die  
Umwelt (inkl. Nicht-  
Zielorganismen)  
Prüfung Wirksamkeit  
(PT18, 19)



Bewertung Risiko für  
menschliche Gesundheit  
[Arbeitsschutz]

## Zulassungsverfahren – relevante Gesetzgebungen

- Biozid-VO (EU) regelt Zulassungsverfahren
- Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) – Schutz vor gefährlichen Stoffen (DE)
- Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutz-Verordnung (DE)

Im Rahmen der Zulassung werden in DE Biozidprodukte gegen Wespen und Hornissen auf die Verwendung durch den geschulten berufsmäßigen Verwender eingeschränkt.

→ Nur für geschulte berufsmäßige Verwender kann ausreichende Artenkenntnis (Verwechslungsgefahr mit geschützten Arten!) und Erfahrung für korrekte Durchführung der Bekämpfung vorausgesetzt werden!

# Begründung für Beschränkung

- nach BArtSchV sind alle Wildbienenarten, heimische Hornisse und bestimmte Wespenarten besonders geschützt
- Bekämpfung darf nur mit Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörden erfolgen
- nur für einen geschulten, sachkundigen Verwender kann ausreichende Kenntnis zur Bestimmung der jeweiligen Art vorausgesetzt werden → so wird verhindert, dass geschützte Arten bekämpft werden
- Asiatische Hornisse: nicht geschützt, aber Verwechslungsgefahr mit u.a. heimischer Hornisse (*Vespa crabro*)

## Abschnitt 5 BArtSchV - §16 Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 in der dort bezeichneten Weise einem Tier nachstellt, es anlockt, fängt oder tötet,...

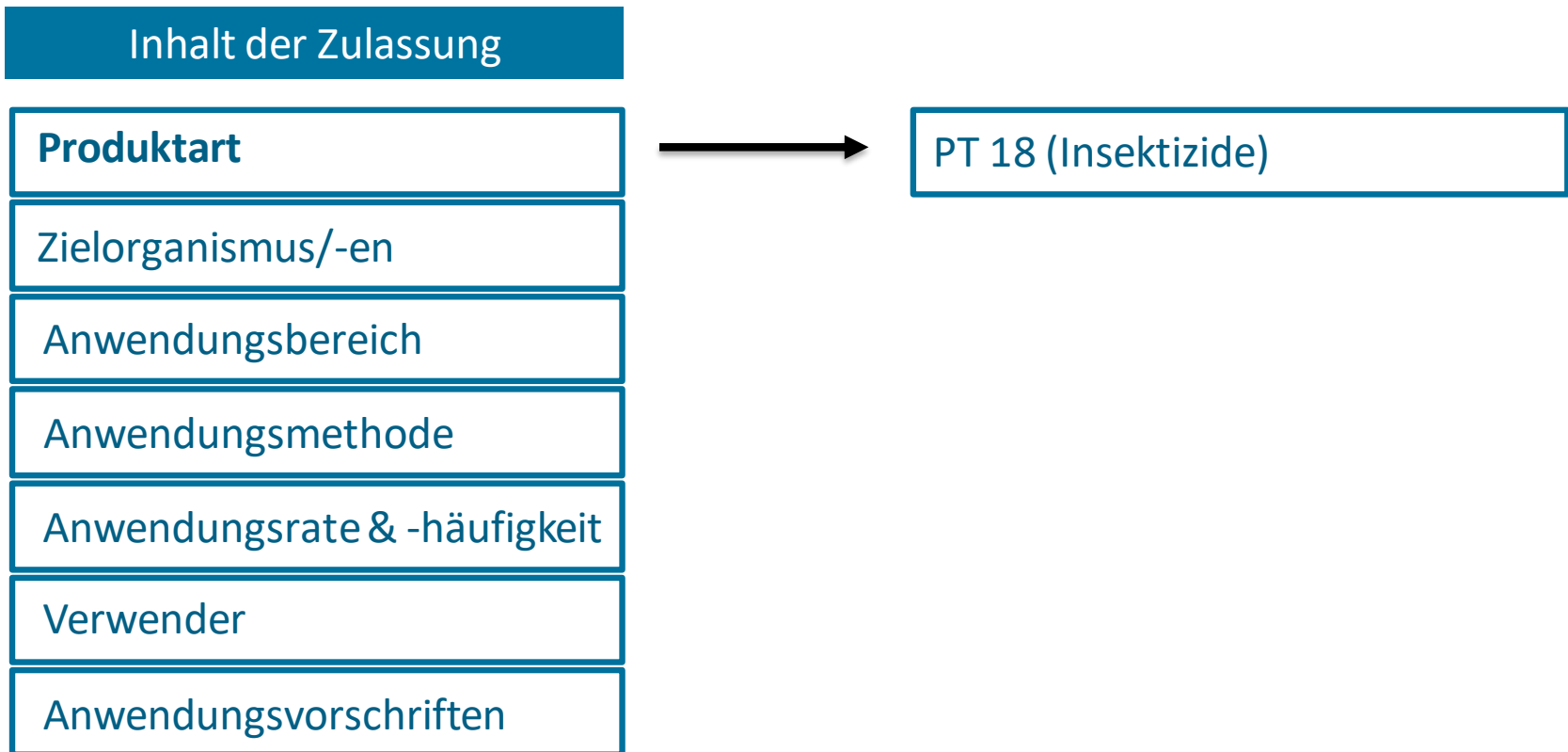
## Wer ist sachkundig?

Geregelt durch **Anhang I Nr. 3 der GefStoffV** → sachkundig im Sinne von Absatz 4 ist, wer sich regelmäßig fortbildet und...

1. anerkannte Prüfung / Ausbildung als Schädlingsbekämpfer/in
2. wenn abgelegte Prüfung oder Ausbildung von zuständiger Behörde als gleichwertig anerkannt wird
3. wenn vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche beschränkt ist und vorgelegte Prüfung/Ausbildung von zuständiger Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist

# Welche Biozidprodukte dürfen gegen *V. velutina* eingesetzt werden?

## Angaben auf dem Etikett



# Welche Biozidprodukte dürfen gegen *V. velutina* eingesetzt werden?

## Angaben auf dem Etikett

### Inhalt der Zulassung

Produktart

Zielorganismus/-en

Anwendungsbereich

Anwendungsmethode

Anwendungsrate & -häufigkeit

Verwender

Anwendungsvorschriften



### Zulässige Zielorganismen:

Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*)

Hornissen (*Vespa* spp.)

Echte Wespen (*Vespinae*)

„Fliegende Insekten“

### Nicht zulässig:

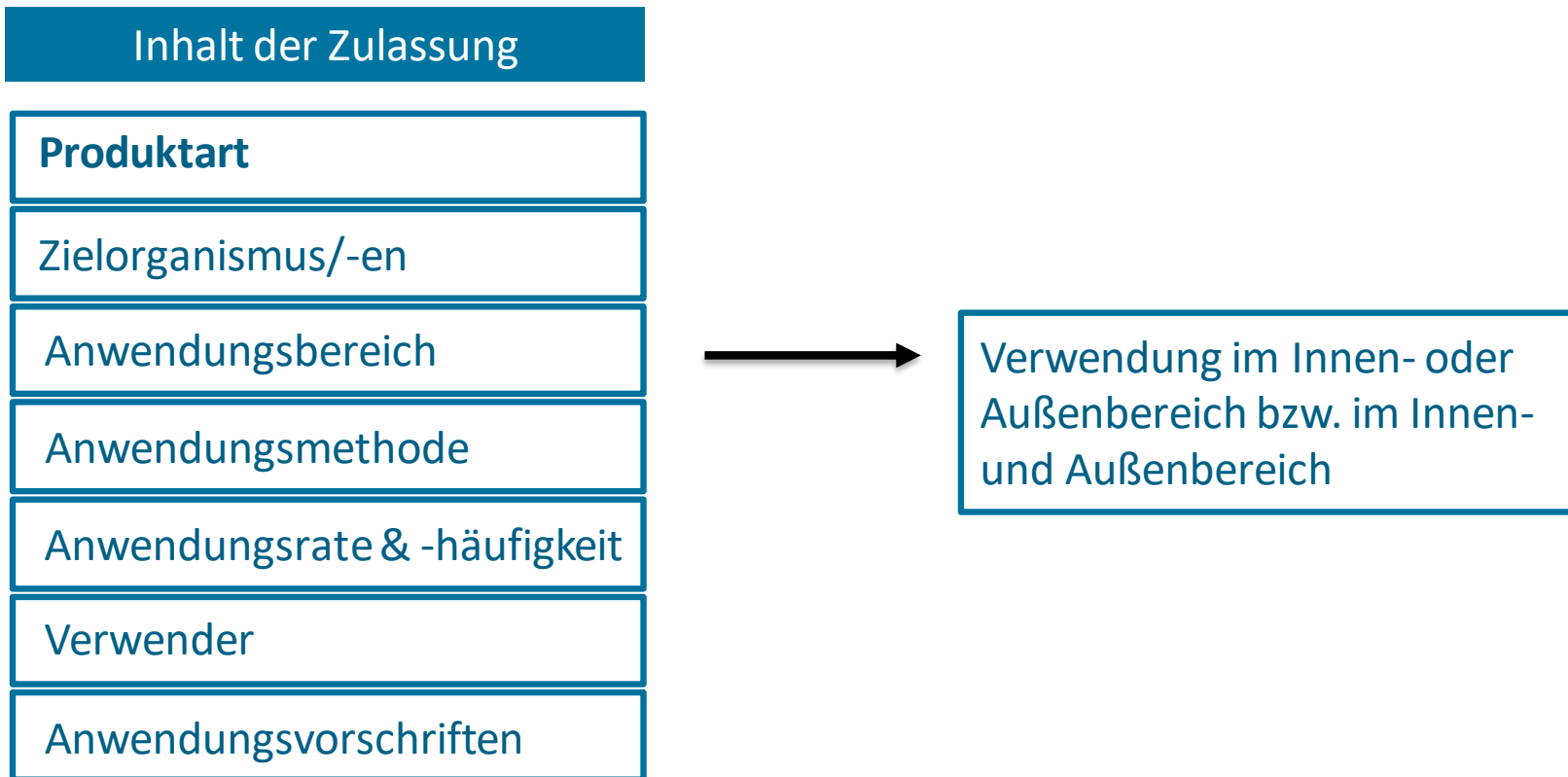
Andere Hornissen Arten (*Vespa* xx)

Wespen (*Vespula* spp.)

Auslobung „Bekämpfung von Einzelindividuen“ bzw. „nestkill“ beachten!

# Welche Biozidprodukte dürfen gegen *V. velutina* eingesetzt werden?

## Angaben auf dem Etikett



# Welche Biozidprodukte dürfen gegen *V. velutina* eingesetzt werden?

## 1. bereits zugelassene Biozidprodukte

→ momentan kein Produkt zur Verwendung gegen die Asiatische Hornisse zugelassen!

→ Zugelassene Produkte mit Pyrethroiden:

### Deltamethrin

Produkte in DE: 7 zugelassen

ABER: nur 1 Produkt gegen Nester von *Vespula germanica* im Außenbereich zugelassen

### Cypermethrin

Produkte in DE: 7 zugelassen

ABER: nur 1 Produkt gegen Nester von *Vespula germanica* im Innenraum zugelassen

### Permethrin

Produkte in DE: 10 zugelassen

ABER: nur gegen z.B. Textilschädlinge, Flöhe, kriechende Insekten im Innenraum



# Welche Biozidprodukte dürfen gegen *V. velutina* eingesetzt werden?

## 2. Biozidprodukte unter der Übergangsregelung

- ... dürfen bei entsprechender Auslobung und Einhaltung der Anwendungsvorschriften auf dem Etikett verwendet werden (z.B. Wirkstoff Chrysanthemum Extrakt)
- keine Informationen z.B. zu den Zielorganismen im eBIOMELD → Informationen zur Verwendung müssen den Etikett/Packungsbeilage entnommen werden

## 3. Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Biozid-VO Art. 55)

- möglich für Produkte, die nach VO nicht die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllen
- zeitlich begrenzt auf 180 Tage, kann um höchstens 550 Tage verlängert werden
- **Voraussetzung:** Gefahr für öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit oder die Umwelt, die mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden kann
- **Aber:** nicht-chemische Alternativen und Biozidprodukte unter der Übergangsregelung vorhanden

## Fazit – Was ist nach Biozid-VO erlaubt?

- zugelassene Produkte (momentan kein Produkt in DE)
- Produkte, die noch unter die **Übergangsregelung** fallen (= registrierte Produkte) → Verwendung legal möglich bei entsprechender Auslobung
- Aber: weder Wirksamkeit noch mögliche unannehmbare Risiken für Mensch, Tier, Umwelt geprüft
- Wirk-(Stoffe)/Methoden, die nicht unter die Biozid-VO fallen, da sie z.B. nur physikalisch (z.B. thermisch) oder mechanisch (z.B. Fallen) wirken

## Way Forward

„Runder Tisch“ – Online-Austausch von Experten und Expertinnen

### Kurzfristig

- Recherche nach geeigneten Produkten (Übergangsregelung)
- nicht-chemische Alternativen

### Mittelfristig

- Identifizierung von geeigneten Wirkstoffen/Produkten mit möglichst wenig negativen Auswirkungen für Mensch und Umwelt
- in einem F&E Vorhaben (Biozid-VO Art. 56) könnten WS/BP getestet werden, die nicht unter Übergangsregelungen verkehrsfähig sind
- nicht-chemische Alternativen → Wirksamkeit und Praktikabilität bei der Bekämpfung prüfen

→ Initiierung von Feldversuchen bzw. eines **F+E Vorhabens** (Art. 56 Biozid-VO)

# Forschung und Entwicklung

Artikel 56

## Forschung und Entwicklung

(1) Abweichend von Artikel 17 darf ein Experiment oder ein Versuch zu Forschungs- und Entwicklungszwecken, bei dem ein nicht zugelassenes Biozidprodukt oder ein ausschließlich zur Verwendung in einem Biozidprodukt bestimmter nicht genehmigter Wirkstoff verwendet wird („Experiment“ oder „Versuch“), nur unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen durchgeführt werden.

Möglichkeit für Versuche mit nicht zugelassenen Biozidprodukten und Wirkstoffen  
(z.B. Feldversuche Nestbekämpfung Asiatische Hornisse)

## Voraussetzungen

- Meldung von Versuch/Experiment/Test bei der Bundesstelle für Chemikalien
  - Prüfung der beantragten Anwendungen (einschl. unannehmbarer negativer Einflüsse auf Mensch, Tier und Umwelt)
  - ggf. Erteilung der Erlaubnis

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Kontakt:**

[nancy.ludwig@uba.de](mailto:nancy.ludwig@uba.de)

[christiane.stark@uba.de](mailto:christiane.stark@uba.de)

[Biozide | Umweltbundesamt](#)

[Biozid-Portal Start | Umweltbundesamt](#)

# Begründung für Beschränkung

begründet durch nationale Gesetzgebung

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

nach BArtSchV §4 (1) „...verboten, in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten...nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten: ... (6) durch Begasen oder Ausräuchern oder unter Verwendung von Giftstoffen, vergifteten oder betäubenden Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln...“.

Weiterhin heißt es in der BArtSchV §4 (3) „Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, ..., nicht entgegenstehen.

# Anforderungen Wirksamkeitsnachweis

→ UBA z.T. zuständig für Wirksamkeitsbewertung (u.a. Insektizide, Rodentizide)

## Beispiel: Einige relevante Aspekte für Feldversuch / Wespennester

### Allgemeine Vorgaben:

- mind. 5. Nester entsprechend Auslobung (Bäume / Gebäude, Primär-/ Sekundärnester)
- Kontrolle (mind. 2 vergleichbare Nester)
- Produkt entsprechend Auslobung und Anwendungsbeschreibung ausbringen
- Dokumentation biotischer Faktoren (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, Sturm)

### Vor Behandlung:

- Ermittlung Aktivität der Tiere (Anflugrate)
- mind. 5 Minuten zu unterschiedliche Zeitpunkten, 2 Stunden Abstand

### Nach Behandlung:

- Ein- und Ausflugrate bestimmen

### Wirksamkeitskriterium:

- 100% Mortalität bei 80% der Nester nach 24 Stunden
- 100% Mortalität aller Nester nach 1 und 2 Wochen (d.h. keine sichtbare Nestaktivität)